

Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen (07.2025)

1. Ausschliessliche Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Bestellungen, soweit wir nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
- 1.2 Abweichende Kauf- oder Lieferbedingungen des Lieferanten gelten nur, falls wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

2. Anfragen – Angebote

Angebote des Lieferanten, die auf unsere Anfrage hin erfolgen, sind kostenlos. Sofern nicht anders vereinbart, ist das Angebot für 90 Tage verbindlich.

3. Form der Bestellungen

- 3.1 Verbindlich sind ausschliesslich Bestellungen, die per E-Mail erteilt oder bestätigt wurden. Eine Unterschrift ist hierfür nicht erforderlich.
- 3.2 Nachträge, Skizzen, Zeichnungen, Kommentare, Spezifikationen und sonstige Zusatzdokumente werden nur dann Bestandteil der Bestellung, wenn sie ausdrücklich als verbindlicher Bestandteil gekennzeichnet, eindeutig zuordenbar und datiert sind.
- 3.3 Die Bestellungen sind vom Lieferanten innert 3 Arbeitstagen ab Zustellung zu bestätigen.

4. Untervergabe

- 4.1 Der Lieferant ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt, die Bestellgegenstände durch Dritte herstellen zu lassen ("Untervergabe").
- 4.2 Der Lieferant bleibt uns gegenüber haftbar, wie wenn er die Bestellgegenstände selbständig hergestellt hätte.

5. Preise

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind endgültig und unveränderbar ("Festpreis").
- 5.2 Wurde kein Festpreis vereinbart, muss der Lieferant den berechneten Preis belegen. Wir prüfen und genehmigen diesen Beleg vor Zahlung.

6. Durch uns geliefertes Material

Material, das wir zur Ausführung einer Bestellung liefern, bleibt auch nach Be- oder Verarbeitung durch den Lieferanten unser Eigentum. Es ist zu kennzeichnen und bis zur Be- oder Verarbeitung gesondert zu lagern. Bearbeitungsabfälle sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

7. Liefertermin und Verspätungsfolgen

7.1 Einhaltung des Liefertermins

Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und gelten als eingehalten:

- a) bei Lieferung ab Werk, wenn der Lieferant uns spätestens bis zum Ablauf des Liefertermins die Versandbereitschaft schriftlich bestätigt hat und den Bestellgegenstand versandfertig bereitgestellt ist.
- b) in allen übrigen Fällen, wenn der Bestellgegenstand bis zum Ablauf des Liefertermins am vereinbarten Bestimmungsort eingetroffen ist.

Erkennt der Lieferant, dass er (teilweise) nicht fristgerecht liefern kann, hat er uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren. Wir behalten uns in diesem Fall das Recht vor, die verspätete Lieferung abzulehnen und die entsprechende Bestellung zu stornieren.

7.2 Verspätungsfolgen

Im Falle eines Verzugs ist der Lieferant zur Zahlung der folgenden Konventionalstrafe verpflichtet:

- 1 % des Netto-Bestellwerts für Bestellungen von über CHF 1'000.00;
- 15 % des Netto-Bestellwerts bei Bestellungen zwischen CHF 500.00 und 1'000.00;
- 20 % des Netto-Bestellwerts bei Bestellungen zwischen CHF 100.00 und 500.00; und,
- 25 % des Netto-Bestellwerts bei Bestellungen unter CHF 100.00.

Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche aufgrund verspäteter Lieferung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn wir die verspätete Bestellung ohne Vorbehalt annehmen.

Der Lieferant kann das Fehlen von notwendigen Unterlagen, Teilen oder Materialien, die wir zur Ausführung der Lieferung bereitzustellen haben, nur geltend machen, wenn er:

- a) diese mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin schriftlich angefordert hat; oder,
- b) im Fall eines vereinbarten Bereitstellungstermins dieser Unterlagen, Teile oder Materialien durch uns unverzüglich eine schriftliche Mahnung geschickt hat.

8. Verpackung, Schriftstücke, Transport, Versicherung und Gefahrtragung

- 8.1 Ohne anderslautende Versandinstruktionen durch uns, erfolgt die Lieferung mit Delivered Duty Paid (DDP), Lieferort Effretikon, Incoterms 2020.
- 8.2 Der Lieferant gewährleistet eine transportsichere, feuchtigkeits- und korrosionsgeschützte Verpackung gemäss den branchenüblichen Standards. Für alle durch mangelhafte oder unzureichende Verpackung verursachten Schäden haftet der Lieferant.
- 8.3 Entstehen uns Mehraufwendungen oder Nachteile (z.B. Verzugszinsen, Lagerkosten), weil der Lieferant unsere Instruktionen für Transport, Verzollung oder Lieferung nicht befolgt, so sind diese vom Lieferanten zu erstatten.
- 8.4 Der Lieferant schliesst eine Transportversicherung ab bis zum vereinbarten Lieferort und stellt uns auf erstes Verlangen die Police / Versicherungsbestätigung zur Verfügung.
- 8.5 Ist beim Auspacken besondere Sorgfalt anzuwenden, so hat uns der Lieferant rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen.
- 8.6 Wir behalten uns vor, Verpackungsmaterialien gegen Gutschrift des uns verrechneten Betrages zurückzugeben. Die Kosten für den Rücktransport gehen zu unseren Lasten.
- 8.7 Jede Sendung muss einen vollständigen Lieferschein (Versandanzeige) enthalten, die folgenden Angaben umfasst:
- Unsere Bestellnummer, -datum und -positionen;
 - Brutto- und Nettogewichtsangabe;
 - Ursprung der Ware
 - Versendungsdatum;
 - Name des Spediteurs.
- 8.8 Im Frachtbrief ist unsere Wareneingangsstelle als Entladeort anzugeben.
- 8.9 Alle weiteren Korrespondenzen (E-Mail, Fax) müssen Bestellnummer, -datum und -positionen umfassen.
- 8.10 Nutzen und Gefahr gehen, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit unserer Abnahme der Lieferung (Ziff. 9.1) auf uns über.
- 8.11 Werden Lieferscheine (Ziff. 8.7) oder weitere Korrespondenzen (Ziff. 8.8) nicht oder nicht vorschriftsgemäss zugestellt, lagert die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

9. Abnahme und Gewährleistung

- 9.1 Die Lieferung wird durch uns geprüft, sobald es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt. Entspricht sie unserer Bestellung, so wird sie abgenommen.
- 9.2 Der Lieferant garantiert, dass der Bestellgegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entspricht. Die Lieferung muss den gesetzlichen Anforderungen, den branchenüblichen Sicherheitsstandards und technischen Normen entsprechen (insbesondere CE, REACH, IMDS).
- 9.3 Zeigt sich während der Garantiefrist, dass der Bestellgegenstand oder Teile davon ohne unser Verschulden die Anforderungen gemäss Ziff. 9.2 nicht erfüllt, so ist der Lieferant verpflichtet, nach unserer Wahl die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder uns kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern. Zudem steht uns ebenso wahlweise das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Diese Ansprüche betreffen sowohl offene als auch versteckte Mängel.
- 9.4 Ist der Lieferant in der Behebung von Mängeln säumig oder besteht ein dringender Fall, so sind wir berechtigt, die Mängel am Bestellgegenstand auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.
- 9.5 Mängel werden nach ihrer Feststellung durch uns schriftlich gerügt. Die Einrede der verspäteten Mängelrüge durch den Lieferanten ist ausgeschlossen.
- 9.6 Materialien, bei denen während der Weiterverarbeitung oder des Gebrauchs durch uns Mängel festgestellt werden, sind vom Lieferanten ohne Rücksicht auf die Zeit, die seit ihrer Lieferung verstrichen ist, unverzüglich kostenlos zu ersetzen.
- 9.7 Der Lieferant haftet zudem für Schäden, welcher uns aus einer mangelhaften Lieferung entstanden sind. Wir behalten uns in diesem Zusammenhang ausdrücklich vor, den Nachweis einer Produkthaftpflicht einzufordern.
- 9.8 Für alle Lieferungen dauert die Garantiefrist 2 Jahre ab Inbetriebsetzung, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 9.9 Die Garantiefrist verlängert sich um die Zeit, während welcher eine Anlage wegen Mängelbehebungen nicht in Betrieb steht.
- 9.10 Weichen die Parteien hinsichtlich der vereinbarten Qualitätswerte voneinander ab, so wird eine gemeinsame Kontrollprobe entnommen. Kann keine Einigung über das Ergebnis der Kontrollprobe erzielt werden, wird die Probe der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt (Empa) zur abschliessenden Untersuchung übergeben. Die Kosten für diese Untersuchung gehen zu Lasten derjenigen Partei, auf deren Seite das Gutachten eine Qualitätsabweichung feststellt.
- 9.11 Im Falle der Ersatzlieferung wird uns der Bestellgegenstand solange kostenlos zur Benützung überlassen, bis eine einwandfreie Ersatzlieferung betriebsbereit zur Verfügung steht.

9.12 Für Ersatzlieferungen und Mängelbehebungen ist in gleichem Umfang Gewähr zu leisten wie für den Bestellgegenstand selbst, wobei die Garantiefrist für reparierte oder ersetzte Bestellgegenstände oder Teile davon ab neuer Inbetriebsetzung neu zu laufen beginnt.

9.13 Die auf unserer Homepage www.novaswiss.com publizierte Auflistung „verbotene Stoffe“ ist durch den Lieferanten verbindlich zu beachten.

10. Schutzrechte Dritter und Rechtsgewährleistung

Der Lieferant garantiert, dass durch Lieferung und Gebrauch des Bestellgegenstandes keine Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente, Marken oder Urheberrechte, verletzt werden. Er verpflichtet sich, uns den ungestörten Gebrauch des Bestellgegenstandes zu ermöglichen. Von dieser Gewährleistung ausgenommen sind Fälle, in denen Schutzrechtsverletzungen auf unseren Vorgaben beruhen (Eigenkonstruktionen).

Der Lieferant haftet uneingeschränkt für sämtliche Schäden und Ansprüche, die aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter resultieren, sofern diese nicht auf unsere Vorgaben zurückzuführen sind. Er hat uns im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte schadlos zu halten.

11. Arbeiten im Werk

Bei Arbeiten in unseren Werken oder auf Bau- oder Montagestellen gelten zusätzlich zu diesen Einkaufs- und Lieferbedingungen unsere Sicherheitsweisungen und Vorschriften für Fremdfirmen.

12. Zeichnungen, Prüfatteste und Betriebsvorschriften

12.1 Die Genehmigung von Ausführungszeichnungen durch uns entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für den Liefergegenstand. Die definitiven Ausführungspläne, Prüfatteste, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung des Liefergegenstandes sind uns in der verlangten Anzahl und Sprache spätestens zusammen mit der Lieferung zu übergeben.

12.2 Die von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle u.ä. bleiben unser Eigentum und sind uns nach Ausführung der Bestellung zurückzugeben. Sie sind zweckmässig zu lagern und gegen alle Schäden zu versichern.

13. Einhaltung ethischer und nachhaltiger Anforderungen

Wir setzen bei der Herstellung und Bearbeitung unserer Produkte auf die Einhaltung hoher Umweltstandards sowie sozialer Arbeitsbedingungen. Aus diesem Grund verpflichtet sich der Lieferant, gängige Umweltstandards und international anerkannten Standards in diesem Bereich einzuhalten. Unser Code of Conduct soll diesbezüglich als Leitfaden beigezogen werden.

14. Geheimhaltung

14.1 Angaben, Zeichnungen etc., die wir dem Lieferanten für die Ausarbeitung des Angebotes oder die Herstellung eines Bestellgegenstandes überlassen, dürfen für keine anderen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Etwaige Urheberrechte stehen uns vollumfänglich zu. Auf Verlangen sind uns alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat uns der Lieferant die Unterlagen ohne Aufforderung zurückzuerstatten.

14.2 Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

15. Zahlungsbedingungen

15.1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, bezahlen wir innert 14 Tagen mit 3% Skonto oder innert 30 Tagen netto nach Erhalt der Lieferung und der Rechnung sowie der etwaig vereinbarten Dokumente. Die Zahlung der Lieferung ist jedoch nicht mit der Anerkennung der Lieferung gleichzusetzen, diese erfolgt gesondert (Ziff. 9.1).

15.2 Wir behalten uns die Verrechnung von Gegenansprüchen von unserer Seite vor. Der Lieferant kann Forderungen gegen uns nur mit unserer Zustimmung an Dritte abtreten.

15.3 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine angemessene Bank- oder Versicherungsgarantie in Form einer Solidaritätsbürgschaft zu leisten.

16. Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der vereinbarte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Gesellschaftssitz in 8307 Effretikon, Schweiz.

16.2 Das Rechtsverhältnis untersteht materiellem Schweizer Recht. Die Auslegung der Internationalen Handelsklauseln erfolgt nach den Incoterms 2020. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge im internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.

16.3 Gerichtsstand ist der Ort unseres Gesellschaftssitzes in 8307 Effretikon, Schweiz, doch behalten wir uns vor, unsere Rechte auch am Domizil des Lieferanten geltend zu machen.